

1. Geltung der Vertragsbedingungen

1.1 Für Verträge, die der Besteller mit der Bison Deutschland GmbH (nachfolgend: „**Bison**“) abschließt, und für vorvertragliche Schuldverhältnisse, gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, ergänzt durch die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Bison ihnen nicht widerspricht.

1.2 Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die jeweiligen Besonderen Vertragsbedingungen der Bison, ergänzt durch die Allgemeinen Vertragsbedingungen, in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter [<https://www.bison-group.com/deutschland/agb/>] abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

1.3 Vorrangig vor diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten:

- a) Besondere Vertragsbedingungen Kauf für Verträge über den Kauf von Hard- und Software (www.bison-group.com/Kauf),
- b) Besondere Vertragsbedingungen Miete und Software-as-a-Service für Verträge über die Zurverfügungstellung von Software und/oder Hardware auf Zeit (www.bison-group.com/agb/saas),
- c) Besondere Vertragsbedingungen Dienstleistung für Verträge über dienstvertragliche und werkvertragliche Leistungen (www.bison-group.com/agb/dienstleistung),
- d) Besondere Vertragsbedingungen Softwarewartung und -pflege für Verträge über Wartung und Pflege von Software (www.bison-group.com/agb/softwarewartung).

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der Bison sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der Bison zustande, außerdem dadurch, dass die Bison nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Die Bison kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragsklärungen des Bestellers verlangen.

2.2 Zur Klarstellung wird die Bison in der schriftlichen Auftragsbestätigung aufführen, welche Leistungen vereinbart wurden. Wurde eine von der unter [<https://www.bison-group.com/deutschland/agb/erreichbaren>] Produktbeschreibung abweichende Beschaffenheit einer Sache oder ein von der Produktbeschreibung abweichender Gebrauch vereinbart oder wurden sonstige Nebenabreden getroffen, so wird die Bison dies ebenfalls in der Auftragsbestätigung aufführen. Ist der Vertragsinhalt aus Sicht des Bestellers nicht zutreffend wiedergegeben, so kann er unverzüglich widersprechen. Sein Schweigen gilt als Zustimmung.

2.3 Der Besteller hält sich 21 Tage an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

3. Rechte des Bestellers an Software

3.1 Die Software ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Schutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die die Bison dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der Bison zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die Bison entsprechende Verwertungsrechte.

3.2 Bezüglich der von Bison erstellten Software ist der Besteller nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst für eigene Zwecke zu verarbeiten. Die Software darf auch für Zwecke verbundener Unternehmen (§ 15 AktG) eingesetzt werden.

3.3 Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten.

3.4 Die Bison vertreibt neben ihrer eigenen Software auch Software Dritter („Fremdsoftware“). Abweichend von Ziffer 3.2 ist der Besteller berechtigt, Fremdsoftware in dem aus dem End User License Agreement („EULA“) des jeweiligen Dritten ersichtlichen Umfang zu nutzen. Auf das jeweils geltende EULA wird die Bison den Besteller im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung (Ziffer 2) hinweisen.

3.5 Die Bison räumt dem Besteller hiermit die für die Nutzung nach den Ziffern 3.2 oder 3.4 notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt Ziffer 9.

3.6 Der Besteller darf die für einen sicheren Betrieb erforderlichen Sicherungskopien der Software erstellen. Die Sicherungskopien müssen sicher verwahrt werden und, soweit technisch möglich, mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers oder der online übertragenen Fassung der Software versehen werden. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen und Produktkennzeichnungen dürfen nicht gelöscht, geändert oder unterdrückt werden. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Von der Bison überlassene Unterlagen dürfen nur für betriebsinterne Zwecke kopiert werden.

3.7 Die Regeln nach Ziffern 3.2 und 3.6 gelten auch, wenn der Besteller eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Software durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.

3.8 Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih, die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form und der Einsatz der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bison nicht erlaubt.

3.9 Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testsoftware usw. der Bison, die dem Besteller vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Bison. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der Bison nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach Ziffer 10 geheim zu halten.

3.10 An geänderter, erweiterter oder neu erstellter Software erwirbt der Besteller dieselben Rechte wie an der anfangs gelieferten Software.

4. Leistungszeit, Verzögerungen

4.1 Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der Bison schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die Bison kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.

4.2 Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem die Bison durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

4.3 Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

4.4 Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

5. Vergütung, Zahlung

5.1 Die vereinbarte Vergütung ist nach Eingang der Rechnung beim Besteller und innerhalb von 14 Tagen fällig.

5.2 Bei Dauerschuldverhältnissen darf die Bison die Vergütung drei Monate im Voraus in Rechnung stellen.

5.3 Wenn die Bison vereinbarungsgemäß Teilleistungen erbringt darf sie dem Leistungsstand entsprechend Abschlagszahlungen verlangen.

5.4 Auslagen und Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Reisezeit, Hotelkosten, Spesen, Zubehör, Verpackungskosten, Versandkosten und Telekommunikationskosten) sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der Softwareinstallation) werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gilt die jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste der Bison, die über [www.bison-group.com/preisliste] erreichbar ist. Eine Listenpreiserhöhung ist auf 3 % pro Jahr begrenzt.

5.5 Zu allen Vergütungen kommt die Umsatzsteuer hinzu.

5.6 Der Besteller kann nur mit von der Bison anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Bison an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

6. Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

6.1 Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches (zB. bei Rücktritt, Minderung, Kündigung aus wichtigem Grund, Schadensersatz statt der Leistung) muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

6.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Bison unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der dauerhafte Verbleib der Software beim Besteller nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Besteller in erheblicher Weise gegen Ziffer 3 verstößt.

6.3 Die Bison kann die Rechte nach Ziffer 3 unter den Voraussetzungen der Ziffer 6.1 und bei Zahlungsverzug nach Ablauf einer Nachfrist beenden.

6.4 Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

7. Haftung

7.1 Die Bison leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (zB. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Sach- und Rechtsmängeln, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

a) Die Haftung bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels und aus Garantie ist unbeschränkt. Eine Garantie liegt nur vor, wenn sie als solche bezeichnet ist und schriftlich durch die Geschäftsleitung der Bison erklärt wurde.

b) Bei grober Fahrlässigkeit und bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet die Bison in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.

7.2 Der Bison bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

7.3 Die verschuldensfreie Haftung nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

7.4 Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen ohne Beschränkungen.

8. Verjährung

8.1 Die Verjährungsfrist beträgt:

a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Rückzahlung von Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung der Software, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die in ausgelieferten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann;

d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

8.2 Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in Ziffer 7.4 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

9. Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

9.1 Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach Ziffer 3 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er an Software nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Ziffer 6.3 widerrufbares Nutzungsrecht.

9.2 Wenn die Rechte nach Ziffer 3 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die Bison vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

9.3 Die Regelungen dieser Ziffer 9 gelten nicht für Verträge über Hardware- und Softwaremiete gemäß Ziffer 1.3 b) und Verträge über Softwarepflege gemäß Ziffer 1.3 d).

10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (zB. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

10.2 Der Besteller macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

10.3 Die Bison verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Bison darf den Besteller nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

11. Schluss

11.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail oder die schriftliche Bestätigung durch die Bison.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der Bison.

11.3 Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragsweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.